Aus alter und neuer Zeit

vom Dorfe Rohrsheim

und der Domäne Westerburg

im Kreise Halberstadt

aufgezeichnet

von

Hermann Clajus,

weiland Kantor und I. Lehrer in Rohrsheim.

Osterwieck/Harz.

Buchdruckerei von A. W. Zickfeldt

1907.

5. bis zum Jahre 1813 (18. Oktober) unter der Regierung des Königs von Westfalen standen und
6. von 1813 bis jetzt preußisch sind.

Im besondern standen Rohrsheim und Westerburg als Teil der Grafschaft Reinstein:

1. bis 1599 unter den Lehnsgrafen von Reinstein;
2. von 1599 bis 1643 besaßen Herzöge von Braunschweig die Lehnsgrafschaft Reinstein;
3. von 1634 bis 1643 lag die Lehnsgrafschaft in den Händen des Bischofs Erzherzog Leopold Wilhelm;
4. von 1643 bis 1670 trugen Grafen von Tättenbach die reinsteinische Grafschaft zu Lehen;
5. von 1670 an war diese Grafschaft Eigentum der Kurfürsten von Brandenburg und später der Könige von Preußen, doch mit der Unterbrechung in den Jahren 1807—1813.

Die Familien, bezw. Personen, welche im Besitz der Westerburg aufeinander folgten, waren folgende:

1521—1546 Bertram von Dorstadt, Pfandinhaber.
1546—1629 die Familien Veltheim und Schulenburg.
1629—1701 die Familie von Steinberg.
1701—1765 die markgräflich Brandenburgische Familie.
1765—1802 Prinz Heinrich von Preußen.
1802—1807 war Westerburg königlich preußische Domäne.
1807—1813 Pauline, die Schwester Napoleons I.
1813 bis jetzt ist Westerburg wieder königlich preußische Domäne.

15. Amtsverwaltung und Gutsbewirtschaftung.

Über die Bewirtschaftung der Westerburg fehlen bis zum Jahre 1521 gänzlich die Nachrichten. Ob die reinsteinischen Grafen durch Beamte, welche unter ihrer unmittelbaren Oberleitung standen, die Bewirtschaftung haben ausführen lassen, oder ob andere Unternehmer diese Unterherrschaft pachtweise übernommen hatten, das wird sich schwerlich jemals bestimmt nachweisen lassen. Doch sprechen die in großem Stile angelegten Wohnräume dafür, daß sie für eine vornehme Familie angelegt worden sind. Auch erfahren wir vom Grafen Ulrich XI. von Reinstein aus einer Urkunde vom Jahre 1546, daß seine Vorfahren von altersher vom Halberstädter Domstifte beliehen seien „mit Schloß und Borgk Westerburg, mit Gericht und Recht, oberst und unterst, über Hals und Hand, mit allen geistlichen Ritter- und Afterlehen", usw.*)

*) Anmerkung. Vergleiche die Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde Jahrgang 1901, p. 160. Der betreffende Artikel in dieser Zeitschrift stammt vom Archivrat E. Jacobs in Wernigerode und behandelt in ausführlicher Weise die Geschichte des Grafen Ulrich XI. von Regenstein 1499—1551).

Diese Worte zeigen also an, daß mit Westerburg eine sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden war. Von derselben darf man annehmen, daß sie, je weiter in der Zeit zurück, desto wahrscheinlicher nur von dem Dominialinhaber selbst geleitet und ausgeführt wurde. Es ist daher höchst wahrscheinlich, wenn auch heute nicht mehr bestimmt nachzuweisen, daß die Westerburg entweder abwechselnd zeitweise von den Grafen selbst oder von einem Mitgliede dieses ritterlichen Geschlechts bewohnt wurde.

Die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit konnte natürlich nur von einem Rechtskundigen geschehen. War der Inhaber ein solcher, so konnte hier wohl der Fall eintreten, daß die Rechtsverwaltung und Wirtschaftsleitung in einer Hand lag. Dieser Fall trat in derartigen Verhältnissen überhaupt selten ein. Vielmehr wurden die Gerichtssachen meistens durch einen dazu angestellten Justitiarius besorgt, den man hierorts mit dem Titel Amtmann bezeichnete.

(Nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit am Beginn des 19. Jahrhunderts ist der Titel Amtmann kein offizieller mehr, doch werden die Titel Oberamtmann und Amtsrat an Domänenpächter verliehen, ohne daß diese Titel eine Beziehung zur Rechtsprechung haben.)

In der hier nun folgenden Aufführung der Amtleute sind auch die inbegriffen, welchen als Gutspächtern keine Gerichtsbarkeit mehr zustand.

16. Westerburgische Amtleute.

Der aus ältester Zeit bekannte westerburgische Amtmann, der das Justizamt unter den Schulenburgern handhabte, war der grausame Hünerkopf, dessen unseliges Andenken noch heute unter der Bevölkerung der Umgegend nicht erloschen ist. Von ihm wurden nämlich gegen eine Anzahl Frauen und Jungfrauen schauderhafte Hexenprozesse geführt, von denen im Anhange einige näher beschrieben sind.

Nach der Tradition in der Umgegend sollte diesen Unhold und Wüterich nicht etwa allein Aberglaube und religiöser Fanatismus zur Verfolgung so vieler unschuldiger Frauen getrieben haben, sondern im Grunde sollte er nur die damalige Geistesverwirrung benutzt haben, seine wollüstigen Triebe straflos zu befriedigen. Wenn diese armen Opfer auf den Scheiterhaufen beim Schäferteiche ihre Seele ausgehaucht hatten, konnten sie niemand mehr verraten, was mit ihnen im verborgenen geschehen war.

Peregrinius Hünerkopf war Amtmann in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, denn es heißt im Rohrsheimer Lagerbuche, daß er „Amtmann bei den Edlen von Schulenburg" gewesen sei. Wenn daher im Lagerbuche bei Hünerkopf die Jahreszahl 1515 angegeben ist, so kann das nur ein Schreibfehler sein, denn zu dieser Zeit waren die Schulenburger noch nicht Inhaber des Westerburger Amtes. Auch fanden hier, soweit bekannt, noch keine Hexenverbrennungen zu jener Zeit statt, dagegen tragen die bezüglichen Prozeßakten Jahreszahlen meist aus den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts.

Gasthäuser.

Rohrsheim hat 3 Gasthäuser, Westerburg 1 und die Gutskantinenwirtschaft, die zugleich Bäckerei ist.

Vereine.

1899 bestanden: der Kriegerverein mit 107 Mitgliedern, der Gesangverein mit 48 Mitgliedern, der Turnverein mit 37 Mitgliedern, der Schützenverein I mit 98 Mitgliedern, der Schützenverein II mit 30 Mitgliedern.

Anhang.

Nr. 1. Hexenprozesse zu Westerburg.

Zu den traurigsten Ereignissen in der Geschichte unserer Orter gehören zweifellos die grausamen Verfolgungen, welche am Ende des 16. und am Anfange des 17. Jahrhunderts von dem westerburgischen Amtmann Peregrinus Hünerkopf gegen eine beträchtliche Anzahl hiesiger Frauen und Jungfrauen ausgeführt wurden. Mag nun religiöser Fanatismus allein oder schändliche Leidenschaften daneben die Triebfeder zu den scheußlichen Hexenprozessen gewesen sein, jedenfalls hat er, so lange sein Name genannt wird, auf sich einen unauslöschlichen Schandfleck geladen, der auch das Andenken derjenigen trübt, in deren Dienste er stand und die solche Greueltaten auf die Dauer zuließen. Die ehemals im sog. Schweißstüblein aufbewahrten Hexenprozeßakten sind teils im Archiv zu Magdeburg niedergelegt, teils aber abhanden gekommen. In diesen Schriften wird genau angegeben, wie man durch Trank den Opfern allerlei Geständnisse abquälte und sie dann auf einem Platze „am Schäferteiche" lebendig verbrennen ließ. Die Familiennamen der betreffenden Personen waren bis in die neueste Zeit hier vertreten. Unter anderen werden genannt:

1. Anna Meyer von hier. Über sie wurde am 4. Juli 1597 verhandelt. Man beschuldigte sie, mit Teufeln gebuhlt zu haben, sowie, daß sie ihrem Ehemanne eine Schar Teufel in den Bart gehext habe, von denen ihn andere Hexen wieder hätten befreien müssen. Unter den Zeugen waren vorzüglich die Vögte von Rohrsheim und Westerburg erfahrene Hexenkenner. Selbstverständlich gab die Ärmste solche Beschuldigungen nicht zu. Nachdem sie jedoch gefoltert und ihr das vom Scharfrichter bereitete „Arkanum" eingegeben worden war, bekannte sie alle möglichen Tollheiten. Sie habe z. B. mit ihren teuflischen Buhlern Frisch und Springinsfeld verkehrt, habe mit ihnen eine Brockenfahrt gemacht und daselbst an einem Balle teilgenommen.

Zudem machte sie vier Rohrsheimerinnen namhaft, die auch den Brockentanz mitgemacht hätten, und fügte bei einer derselben hinzu, daß sie auf einem Ziegenbocke dorthin geritten sei.

Diese Angaben genügten, die vier Mittänzerinnen sofort zu verhaften.

Anna Meyer aber wurde auf Grund ihrer Aussagen zum Feuertode verurteilt, indem der Schöppenstuhl zu Magdeburg am 13. August 1597 erklärte, daß die Beklagte, als der Zauberei überwiesen, an Leib und Leben zu strafen sei.

Darauf wurde sie denn auch auf dem Scheiterhaufen am Schäferteiche lebendig verbrannt.

2. Die Witwe Lichtenberg. Da die Schöppenstühle zu Magdeburg und Halle Bedenken trugen, auf jene Aussage hin gleich alle vier angebliche Mittänzerinnen der Anna Meyer zur Tortur zu bringen, so greift der Amtmann Hünerkopf vorerst nur die Witwe Lichtenberg heraus. Vom Rohrsheimer Vogt war ihm berichtet worden, daß ein Bauer sie mit anderen 13 Hexen am Deersheimer Kreuzwege einen besonderen Tanz habe aufführen sehen. Als aber darauf der Bauer selbst verhört wurde, sagt er nur aus, daß er zwar zwei Weiber eilig ins Dorf habe laufen sehen, aber daß diese getanzt, hätte er nicht gesehen. Doch Hünerkopf wollte sein Opfer nicht wieder fahren lassen. Drum nahm er Trank und Folter zu Hülfe, um von der Frau selbst eine sie belastende Aussage zu erzwingen.

Die Angeklagte erkannte denn auch „mit großer Vernunft und Bescheidenheit" den besagten Tanz und viele andere Dinge vollführt zu haben, worauf sie am 21. August vom Magdeburger Schöppenstuhl zum Scheiterhaufen verurteilt und infolgedessen verbrannt wurde.

3. Eine vordem verbrannte Hexe hatte eine betagte Witwe, Ilse Heinemann, als Konsortin angegeben. Man sagte ihr nach, daß sie auf einem Ziegenbock auf den Kirchhof geritten sei und daselbst getanzt habe. Menschen und Vieh seien von ihr durch Gift getötet, und auch ihre Tochter habe sie in der Hexenkunst unterrichtet. Da sie natürlich von nichts zu wissen erklärte, wurden auch bei ihr Trank und Tortur in Anwendung gebracht, worauf sie alles eingestand, was man sie fragte.

Sie erzählte von ihrem gänsefüßigen Buhlen, genannt Fledermisch, auch daß sie öfters nach dem Blocksberg zum Tanz geritten und daselbst mit mehreren Rohrsheimerinnen zusammengetroffen sei. Kleine Teufelchen, mit denen sie zuweilen niedergekommen, habe sie anderen Leuten angehext. Später habe sie ihren Galan Fledermisch ihrer Tochter abgetreten.

Daraufhin wird diese verhaftet. Als dann die Mutter mit der Tochter konfrontiert werden sollte und wieder zur Besinnung gekommen war, erkannte sie, welches Unheil sie in ihrem Delirium angerichtet hatte. Würde sie ihre Aussage zurücknehmen, so waren ihr neue Folterqualen gewiß, und blieb sie bei der Aussage, was ihr als Mutter freilich unmöglich gewesen wäre, so war ihre Tochter verloren. Um allem aus dem Wege zu gehen, erhängte sich die Unglückliche in ihrem Kerker mittelst des Schürzenbandes.

Ihre Hoffnung, dadurch ihre Tochter zu retten, erfüllte sich jedoch nicht, denn Hünerkopf setzte nunmehr dieser durch Trank und Folter zu. Obgleich dieselbe vorher ihre Unschuld aufs feierlichste beteuert hatte, sagt sie nun doch die rasendsten Dinge aus. Sie erzählt von ihrem Galan, dem hübschen Teufel Schleppfuß, von Irrwischen, mit denen sie

öfters niedergekommen, von Bällen, bei denen andere Hexen in umgekehrter Stellung als Leuchter gedient hätten und wobei ein satanisches Orchester mit Dudelsäcken aufgespielt habe, nennt auch abermals vier Rohrsheimer Frauen als Mittänzerinnen, worauf sie denn vom Schöppenstuhle zum Feuertode verurteilt und unverzüglich verbrannt wird.

4. Susanne Behrens. Von den eben genannten vier Tänzerinnen greift Hünerkopf, um den Schöppenstuhl nicht endlich stutzig zu machen, vorerst nur eine heraus, die Ehefrau Susanne Behrens. Nach der Anklage sollte ein Knecht sie beschuldigt haben, daß sie ihm durch Hexerei den Wagen umgeworfen habe. In der am 9. Oktober 1597 stattgehabten Verhandlung sagt der Knecht jedoch nur aus, daß er diese Frau, als er umgeworfen, auf einem Steine habe sitzen sehen. Bei der Peinigung aber bekennt die Unglückliche allerlei Unsinn, worauf sie den Scheiterhaufen besteigen mußte.

5. Auch Fröböses Ehefrau war früherhin als Mittänzerin auf dem Brocken und im Deersheimer Felde angegeben worden. Hünerkopf hatte sie seitdem nicht aus dem Auge verloren. Sie wurde verhaftet und durch Trank und Tortur ihre Zunge gelöst. Sie erzählte von ihrem höllischen Galan Ruprecht mit Krähenfüßen, einem schwarzen Rock und grünem Federbusch. Wenn derselbe zuweilen widerspenstig gewesen wäre, hätte sie ihn mit zu diesem Zwecke auf dem Kirchhofe gesponnenen Garne gefesselt, und dann wäre er flugs zu Kreuze gekrochen. Bei dem Tanz auf dem Deersheimer Felde habe ein Teufel auf einer Hummel aufgespielt.

Der Schöppenstuhl sprach nun gegen die Gebühr, die Hünerkopf stets vorher bezahlte, das Todesurteil und die Beklagte bestieg „von Rechts wegen" den Scheiterhaufen. Endlich scheint aber dem Magdeburger Schöppenstuhle die Sache zu arg geworden zu sein. Aus alten Prozessen entwickelte Hünerkopf, wie wir sahen, immer neue. Es hatte den Anschein, als sollten sämtliche Frauen in Rohrsheim in Rauch aufgehen. Daher sprach der Schöppenstuhl eine neuerdings angeklagte junge Frau von Haft und Tortur frei. Doch Hünerkopf wollte seine Beute nicht so geschwind fahren lassen. Deshalb wandte er sich an die Juristenfakultät zu Helmstedt. Aber auch dieses löbliche Kollegium befahl unter dem 6. Mai 1598, die Beklagte auf die gewöhnliche Urpheд wieder frei zu lassen und sie der Marterbank nicht zu übergeben.

6. Ehefrau Schaper und ihre Mutter.

Im Jahre 1603 starb der Prediger Andreas Lauch, und zwar, wie an der Rückseite des Altars geschrieben steht, „von einer venefica extinctiret", oder, wie Niemeyer deutsch sagt, „von einer Hexe zu Tode gehext".

In bezug darauf schreibt Niemeyer: „Eine am 12. Mai verbrannte Witwe hatte in der Pein unter mehreren andern auch ihre eigene Tochter, verehelichte Schaper, als Hexe angegeben. Sie selbst wird beschuldigt, den verstorbenen Prediger Buch (jedenfalls eine Verwechslung mit dem Namen Lauch) mit Gift zu Tode gehext zu haben. Sie leugnet, aber Trank und Tortur bringen sie bald zum Geständnis. Der Schöppenstuhl spricht das Todesurteil. Sie muß brennen. —

„Nach den verhandelten weltlichen Geschäften besprach man sich über die Art und Weise, wie der Veredlung der Gemeinde durch sittliches Verhalten ihrer Einwohner gefördert werden könne, und gab Gesetze, welche dieselben bei Strafe und Buße beobachten mußten. So heißt es im Huy-Neinstedter Gemeindebuche:

„„Anno tomini 1582 ist von den geschwornen und der ganzen gemeine verwilligt, daß, wehr in der Branteweinszeche unter der predigt sitzt, soll 5 gr. zur straffe geben.

Anno 1603. 6 gr. 6 pf. empfangen von Andreas Lodemann wegen das er hatt die predigt ohne nott versäumet.

1606. 9 gr. empfangen von Hanß Froböse wegen das er hatt beim freyen Bier gezanket.

1607 hat Hennig Michael einen Blinden gespottet und zur straffe gegeben 3 Mgr.

1609. 6 Mgr. von Fritze Göschen, der sein Pferd in Zorn lahm geschlagen.

1609. 5 Mgr. empfangen von Andreas Schattberg, weil er einen fremden Mann im Kruge beschimpft hat.

1611 hat Hennig Michaelis Knecht, Andreas Lulei, die Eggen auf den Rücken gelegt und vor dem Hofe stehen lassen mit den Zacken, darüber des Nachts Hanß Froböses Ehefrau gefallen und beschädigt ist, hat geben 7 Mgr. zur straffe.

1613 hat Fritze Göschens Knecht, Curd Borcherd, in der Fastnacht sich mit einem Hemde verkleidet, die Leute in den Häusern bei der Andacht erschrecket und gestöret, auch Andreas Lodemanns Kind also in Grauen und Zittern versetzet, das es den Jammer gekriegt; derwegen er 8 Mariengroschen hat Buße geben.“ “